Das Schreiben sei am 1. Juli "abgelääsen" worden.

Original, mit Siegel - Dorsualnotiz von unbekannter Hand
AH 17, 411-412 - Blatt 411^{V} und 412^{r} leer

216

1688 Juli 19., Baden A

ZUSAMMENFASSUNG DES PROZESSVERLAUFES IM STREIT ZWISCHEN LANDSCHREIBER [BEAT KASPAR] ZURLAUBEN UND HANS BRUNNER VON BETTWIL SOWIE ZUSAMMENSTELLUNG DER DARAUS ENTSTANDENEN KOSTEN

EA VI 2, 2036 Art. 254

Dieses Dokument wurde zur Orientierung der VII die Freien Aemter reg. Orte erstellt:

1. Vor ca. fünf Jahren habe Hans Brunner von Bettwil auf dem Emmenfeld [Gem. Emmen] im Luzerner Gebiet den Landschreiber [Beat Kaspar] Zurlauben mit "schmachworth" beleidigt. Diese Streitigkeiten habe Schultheiss [Eustach] Sonnenberg am 14. Februar 1680[1] durch einen Vergleich beilegen können.
2. Dessen ungeachtet,sei Brunner im vergangenen Herbst auf Befehl des Landschreibers bei Nacht und Nebel, ohne dass zuvor eine Zitation erlassen worden wäre,nach Bremgarten abgeführt worden.
3. Am folgenden Tage sei dieser vor den Landvogt [Johann Jakob Schindler] berufen und befragt worden, ob er "abmachen" wolle.
4. Darauf habe Brunner geantwortet, dass der Streit von Schultheiss Sonnenberg teilweise durch einen Vergleich habe beigelegt werden können. Gebe man sich damit nicht zufrieden, so gehörten - da der Landschreiber nicht zugleich Kläger und Richter sein könne - entsprechende Gerichtsverhandlungen nach Luzern.
5. Dessen ungeachtet,habe man diesen trotzdem gefangengenommen.
6. Anderntags habe ihn der Landvogt als einen "Maleficanten" vor

das "halbe" Landgericht geführt, allwo "der Scharfrichter in der farb auf dem gang vor der Thür" gestanden habe.

7. Als der Landvogt Brunner erneut gefragt habe, ob er "abmachen" wolle, sei dieser sehr erschrocken und habe geantwortet, dass er dies nicht eher tue, als der Bote von Luzern hier erschienen sei.
8. Dennoch habe der Landschreiber ein Urteil begehrt. Ammann Jakob Strebels Sohn, Erhard Strebel, aber sei aufgestanden und habe verlangt, dass der Untervogt mit dem Urteil noch zuwarte. Trotzdem sei Brunners Hab und Gut durch Peter Gauch und Jakob Brunner verarrestiert worden.Darob sei Jakob Brunner derart erschrocken, dass er wenige Tage darnach verstorben sei.
9. Wiederum habe man Hans Brunner in den Turm geführt, "den allein alle tag mit 2 quärtli wein mit wasser, undt brodt gespissen". Seines Erachtens sei dieser durch die zehntägige Haft für seine unklugen Worte genügend bestraft worden.
10. Als der Bote von Luzern angekommen sei, habe man dessen Schreiben dem Landvogt nach Zürich zugeschickt. Dieser sei schliesslich wieder nach Bremgarten zurückgekehrt. Doch habe er dem Vorort Luzern nicht den gebührenden Respekt entgegengebracht.
11. Auf der fünförtigen Tagsatzung von Luzern habe man abermals dem Landschreiber befohlen, Brunner freizulassen; jedoch ohne Erfolg.
12. Auf seine Bitte hin habe dann Luzern den Gesandten Lorenz von Fleckenstein nach Bremgarten geschickt, um die Freilassung Brunners zu erwirken. Aber auch dieser habe keinen Erfolg gehabt.
13. Obwohl Ammann Jakob Strebel für den Angeklagten Bürgschaft geleistet habe, sei der Landvogt nicht milde zu stimmen gewesen.
14. "Also haben wir abmachen miessen, mit wass fuog, ist gott dem höchsten bekhandt."

15. Dem Landvogt sei bezahlt worden:

"Johannes Koch von Waltischwil endlehndts geldt	510 Gl.
Hans Seiler von Fischbach geben	200 Gl.
Melcher Secktrager von Bremgarten	200 Gl.
Kösten thurm losung	7 1/2 Gl.
Ross Kösten undt botten hin undt her geschickht	20 Gl.
Die Kösten welche wir selbsten gehabt, alhier nit angerechnet sind."	
Total	937 Gl. 20 ss

Ob sie, die reg. Orte, diesen Prozess billigten, wolle man ihnen überlassen. Doch sei zu hoffen, man werde ihnen das Geld zukommen lassen.

1) offenbar ein Verschrieb

AH 17, 418-421 - Blatt 420 und 421^{r} leer

217

1658 Oktober 12. A

AUSZUG AUS DEM VERGLEICH DES KLOSTERS EINSIEDELN IM STREIT DES KLOSTERS FAHR MIT DEM GOTTESHAUS WETTINGEN BETREFFEND IHRER RECHTE IN DEN GEMEINDEN DIETIKON UND SCHLIEREN

Das Gotteshaus Fahr solle bei seinen alten Rechten und Freiheiten betreffend das Fahr [über die Limmat] verbleiben und wie bis anhin den Fussweg über das Feld benützen dürfen; was aber an Vieh, Wein, Früchten und anderem transportiert werde, solle unten über die Schlierer Allmend geführt werden.
Das Gotteshaus Wettingen dürfe das Fahr zu Dietikon ebenfalls benützen. Durch die Güter des Klosters Fahr seien jedoch Gefährte zu verwenden, die bloss einen Fussweg benötigten. Das Vieh solle "von Allmendt zue Allmendt geschwembt" werden.
Extrahiert, den 4. Juli 1690.

AH 17, 422-423 - Blatt 422^{v} und 423^{r} leer